

<b>Zeitschrift:</b>	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
<b>Band:</b>	10 (1939)
<b>Heft:</b>	10
<b>Rubrik:</b>	[Impressum]

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# FACHBLATT FÜR SCHWEIZER. ANSTALTSWESEN

## REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Verbände: - Publication officielle des Associations suivantes:

**SVERHA,** Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung (Herausgeber)  
**SHVS,** Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare  
**SZB,** Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen

**Redaktion:** SVERHA u. allgemeiner Teil: E. Gossauer, Regensdorferstr. 115, Zürich 10, Höngg, Tel. 67.584; SHVS: Dr. P. Moor, Luegte 16, Zürich 7; SZB: H. Habicht, Sekretär der Zentralstelle des SZB, St. Leonhardstr. 32, St. Gallen; Technischer Teil: Franz F. Otth, Zürich 8, Tel. 43.442; Redaktionelle Mitteilungen an **E. Gossauer**, Regensdorferstrasse 115, Zürich 10.

**Verlag:** **Franz F. Otth**, Zürich 8, Hornbachstrasse 56, Telephon 43.442, Postcheckkonto VIII 19593; Mitteilungen betr. Inserate, Abonnements, Anstaltsnachrichten, Neue Projekte, Adressänderungen, sowie alle Zahlungen an den Verlag. Abonnement pro Jahr/par an: Fr. 5.—, Ausland Fr. 10.—

Zürich, Oktober 1939 - No. 10 - Laufende No. 92 - 10. Jahrgang - Erscheint monatlich - Revue mensuelle

### Warum alkoholfreier Anstaltsbetrieb? Von A. Jof, Verwalter, Wädenswil

Im Jahre 1925 hat das Zürchervolk die Vorlage betreffend Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern mit 84000 Stimmen als Gesetz rechtskräftig erklärt und zwar mit Passus 30: Die Verabreichung geistiger Getränke an die Eingewiesenen ist in allen Anstalten verboten. Unsere kantonalen Strafanstalten: Regensdorf, Uitikon, Kappel, Ringwil, führen diese Maßnahme seither mit gutem Erfolg konsequent durch, ebenso halten es die Irrenanstalten des Kantons und viele andere Heime.

Das neue Gesetz über das Gastwirtschaftsgewerbe des Kantons Zürich sieht in § 86 vor: „Die Verleitung zu übermäßigem Alkoholgenuss, das Verabreichen von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene und an Gäste, von denen der Wirt oder sein Personal wissen, daß sie wegen Geisteskrankheit oder Trunksucht in einer Anstalt versorgt sind, oder die ihnen als notorische Trinker bekannt sind, ist verboten. Desgleichen ist das Verabreichen von alkoholhaltigen Getränken an Kinder bis zum 16. Altersjahr, die nicht von Erwachsenen begleitet sind, untersagt. Ferner § 38, Abs. 2:

In unmittelbarer Nähe von Kirchen, Friedhöfen, Erziehungs-, Heil-, Pflege- und Korrektionsanstalten werden keine neuen Wirtschaften gestattet usw.“

In der Hausordnung unseres Heimes endlich steht folgender Passus: „Das Heim wird aus erzieherischen Gründen alkoholfrei geführt.“

Alle die oben genannten gesetzgeberischen Maßnahmen haben zum Ziel, einen wirksamen Damm gegen die Not der Trunksucht aufzurichten und zwar im Interesse des Trinkers selbst, aber auch in prophylaktischer Hinsicht für seine Nachkommen.

Gar zu oft wird wertvolle Kraft dazu verwendet für Diskussionen über den prozentualen Schuldanteil des Alkohols an den Nöten unseres Volkes.

Ob in einem konkreten Falle die Trunksucht das primäre oder sekundäre Uebel sei, oder ob der Anteil der Trunksucht an den Anstaltsversorgungen und an den Armenlasten 40 oder 60% betrage, darüber kann man geteilter Meinung sein. Daß aber die Trunksucht einer unserer größten Volksschäden ist, der geistiges, ideelles, seelisches und materielles Gut unseres Volkes vergiftet und vernichtet, darüber besteht überall da, wo man wirklich das Wohl des Volkes und die innere und äußere Gesundheit der Familie und des Einzelnen über materielle Interessen stellt, nur eine Meinung.

Was ist Trunksucht? Die Definition für Trunksucht möchte ich wie folgt umschreiben: Trunksucht ist eine Handlung, von der der Mensch auf Grund einer Anlage oder der Angewöhnung trotz besserer Einsicht nicht mehr lassen kann. Es ist das Muß, das außerhalb des Willens und der Einsicht des Trinkers liegt, wenn die Not der Trunksucht fortgeschritten ist.

Meine 20jährige, tägliche Beobachtung als Hausvater zeigt, daß die Trunksucht Nerven und Gehirn, Magen und andere Organe langsam zerstört, die Urteilsfähigkeit herabmindert, die Seelenkraft schädigt und in der Vererbung schweres Unglück anrichtet. Für die gesamte Fürsorge ist diese Erkenntnis wichtig, weil eine einzige Trinkerfamilie, bis ins dritte und vierte Glied, die Gemeinde 30, 50, ja 100.000 Franken kosten kann.

„Warum alkoholfreie Anstaltsführung?“

Oberster Grundsatz aller Armen-, Gefallenen-, Sträflings- und Trinkerfürsorge muß meiner Ansicht nach sein, die Ursachen der Verarmung, der Straffälligkeit oder der Trunksucht klar zu erkennen suchen, und den ganzen Hilfsplan dem Ziele der Behebung der Ursachen dienstbar zu machen. Selbstredend können neben Trunksucht auch Unzucht, Debilität, Psychopathie oder andere Momente, wie Arbeitslosigkeit, Krankheit etc. als ungünstig beeinflussende Momente im Gesamt-